

Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH

Gültig ab dem 1. Januar 2019

(Zugleich treten die bisherigen Allgemeinen Bedingungen und Allgemeine Preise außer Kraft)

Wortlaut der Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH:

Die Stadtwerke Viernheim GmbH (SWV) führen im Netzgebiet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH die Grundversorgungspflicht nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG durch.

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke Viernheim GmbH bietet Erdgas zu den in Abschnitt 2 genannten Preisen an. Die „Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Erdgas“, die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und die „Ergänzenden Bestimmungen zur GasGVV“ sind Bestandteil des Versorgungsvertrages.

1.1 Die abgenommene Gasmenge wird in Betriebs-m³ gemessen. Die in Rechnung gestellten Kilowattstunden (kWh) werden nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatt G 685 ermittelt und abgerechnet.

1.2 Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen.

2 Erdgaspreise

Das Entgelt errechnet sich aus dem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) und dem Grundpreis.

Jahresverbrauch	Grundpreis	Arbeitspreis
0 bis 3.100 kWh	80,17 €/Jahr (netto: 67,37)	7,624 ct/kWh (netto: 6,407)
3.101 bis 10.000 kWh	98,02 €/Jahr (netto: 82,37)	7,048 ct/kWh (netto: 5,923)
10.001 bis 35.000 kWh	133,72 €/Jahr (netto: 112,37)	6,690 ct/kWh (netto: 5,622)
35.001 bis 60.000 kWh	175,37 €/Jahr (netto: 147,37)	6,571 ct/kWh (netto: 5,522)
60.001 bis 200.000 kWh	341,97 €/Jahr (netto: 287,37)	6,294 ct/kWh (netto: 5,289)
200.001 bis 500.000 kWh	603,77 €/Jahr (netto: 507,37)	6,162 ct/kWh (netto: 5,178)
ab 500.001 kWh	871,52 €/Jahr (netto: 732,37)	6,106 ct/kWh (netto: 5,131)

Gemäß der Preisangabenverordnung in der Fassung vom 18.10.2002 werden die Allgemeinen Preise einschließlich der Mehrwertsteuer angegeben (Bruttopreise). Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro/Cent zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (ab 01.01.2007 19 %). Die Bruttopreise sind gerundete Werte.

2.1 Konzessionsabgabe

Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe. In der Regel werden die nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ zulässigen Höchstbeträge an die Stadt entrichtet, und zwar für Gaslieferung

- bis 3.100 kWh pro Jahr: 0,61 Cent/kWh netto
- über 3.100 kWh pro Jahr: 0,27 Cent/kWh netto

2.2 Erdgassteuer

In den o. g. Preisen ist die Erdgassteuer enthalten. Sie beträgt seit 01.01.2003 = 0,5500 Cent/kWh netto.

2.3 Angaben nach GVV §2 Abs. 3

In den Netto-Endpreis fließen folgende Konzessionsabgaben und Energiesteuern mit ein:

Jahresverbrauch	< 3.100 kWh	> 3.100 kWh
Erdgassteuer	0,55 ct/kWh	0,55 ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,61 ct/kWh	0,27 ct/kWh
Saldo	1,16 ct/kWh	0,82 ct/kWh

3 Weitere Tarife

Neben der Grundversorgung bietet die Stadtwerke Viernheim GmbH auch Sonderverträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten und günstigeren Preisen an.

4 Begründung des Versorgungsverhältnisses

Die Begründung des Versorgungsverhältnisses und der Vertragsabschluss erfolgt nach den Regelungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006 in der aktuellen Fassung. Danach soll insbesondere der Versorgungsvertrag schriftlich abgeschlossen werden.

5 Einstufung und Abrechnung

Für Neukunden erfolgt die erste Einstufung anhand des geschätzten Verbrauchs.

Ändert sich bei dem Kunden während eines Abrechnungsjahres der Verbrauch, erfolgt nach Meldung durch den Kunden eine Zwischenablesung durch die Stadtwerke. Die turnusmäßige Ablesung erfolgt jährlich (Jahresverbrauchsabrechnung).

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006 und in den „Ergänzenden Bestimmungen zur GasGVV“ geregelt.

Die Änderungen dieser „Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise“ werden gemäß § 5 (2) der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) wirksam.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Jahresgrundpreise sowie der Gasverbrauch anteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Gasverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

Hinweis gem. § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."